

SATZUNG DES VEREINS „LICHTFLÜGEL e. V.“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Lichtflügel e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, der Jugendhilfe sowie der Erwachsenen- und beruflichen Weiterbildung im Sinne der Persönlichkeitsentwicklung und Prävention.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Entwicklung und Durchführung von Bildungs-, Präventions- und Förderangeboten zur Stärkung der Selbstwirksamkeit, der emotionalen Intelligenz, der sozialen Kompetenz und der seelischen Gesundheit, einschließlich der Prävention von Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt sowie der Förderung eines respektvollen, wertschätzenden und vielfältigen Miteinanders, sowie durch die Förderung der Bildung von Bezugspersonen, Fachkräften und Multiplikatoren.

Der Vereinszweck umfasst zudem die Förderung des sozialen Engagements sowie der kulturellen Bildung zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und der präventiven Förderung der seelischen Gesundheit.

Der Verein dient der

- Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
- Förderung der Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
- Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
- Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) sowie
- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO).

§ 4 Mittelverwendung, Rücklagenbildung und Mittelweitergabe

1. Der Verein ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Rücklagen zu bilden, soweit dies zur nachhaltigen Sicherung, Fortentwicklung oder dauerhaften Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke erforderlich ist. Die Bildung von Rücklagen erfolgt unter Beachtung der §§ 55 ff. der Abgabenordnung.
2. Der Verein kann seine Mittel ganz oder teilweise anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung der eigenen satzungsmäßigen Zwecke zuwenden.
3. Der Verein ist berechtigt, Vermögen aufzubauen sowie Vermögenswerte oder Mittel auf eine steuerbegünstigte Stiftung zu übertragen, sofern diese Stiftung die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins ganz oder teilweise dauerhaft fördert oder verwirklicht und die gesetzlichen Vorgaben der Abgabenordnung eingehalten werden.
4. Zweckgebundene Spenden, Zustiftungen und Fördermittel dürfen ausschließlich entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbindung verwendet werden. Eine Verwendung solcher Mittel zur Ausstattung eines Vermögensstocks ist nur zulässig, wenn dies ausdrücklich durch den Spender oder Zuwendungsgeber bestimmt ist und rechtlich zulässig erfolgt.
5. Die Entscheidung über Art, Umfang und Zeitpunkt der Rücklagenbildung sowie der Mittelweitergabe trifft der Vorstand unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und unter Ausschluss betroffener Personen.

§5 Verwirklichung der Zwecke

Die Zwecke des Vereins werden unter anderem verwirklicht durch:

(1) Pädagogische und psychosoziale Bildungsangebote

Durchführung von Workshops, Kursen, Gruppenangeboten, Projekttagen, Schulprogrammen, außerschulischen Lernräumen und Elternformaten zur Förderung von:

- emotionaler Intelligenz und sozialer Kompetenz
- Selbstwirksamkeit, Selbstbewusstsein und Resilienz
- Achtsamkeit, Stressbewältigung und gesundem Umgang mit Leistungsdruck
- Potenzialentfaltung, Kreativität und persönlicher Entwicklung
- mentaler und emotionaler Gesundheit
- gesundem Umgang mit Ängsten, Zweifeln und Belastungen
- konstruktiven Kommunikations- und Beziehungskompetenzen

(2) Schulische Präventions- und Unterstützungsprogramme

Projekte in Schulen, Kindertagesstätten und Einrichtungen, insbesondere zur:

- Mobbingprävention
- Sensibilisierung im Umgang mit Hochsensibilität
- pädagogischen Aufklärung zu Missverständnissen im Zusammenhang mit ADS/ADHS
- Förderung emotionaler und sozialer Stabilität
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen in schwierigen Lebenssituationen

(3) Feriencamps, Kinderretreats und Entwicklungsräume

Planung und Durchführung von:

- kreativen, naturbasierten und pädagogisch begleiteten Feriencamps
- Kinder- und Jugendretreats
- Bewusstseins- und Resilienzräumen zur Förderung von innerer Stärke, Gemeinschaftsgefühl und emotionaler Reifung

(4) Kulturelle und kreative Angebote

Angebote, die Ausdruck, Persönlichkeit und Bewusstheit fördern, wie:

- kreative Workshops
- musikalisch-pädagogische Formate
- meditative und imaginative Ausdrucksformen
- künstlerische Projekte zur Stärkung des Selbstwerts

(5) Fortbildungen & Qualifizierung von Multiplikatoren

Der Verein bietet Fort- und Weiterbildungen für Menschen an, die Kinder, Jugendliche, Eltern, Erzieher, Lehrer und weitere Betreuer unterstützen, aufklären und begleiten, insbesondere für:

- Eltern
- Pädagogen
- Betreuer
- Ehrenamtliche
- angehende Lichtflügel-Coaches

Die Qualifikationen umfassen unter anderem:

- emotionale Entwicklungsbegleitung
- achtsame und bindungsorientierte Kommunikation
- Resilienz- und Bewusstseinsförderung
- Potenzialentfaltung und kreative Methoden
- sozial-emotionale Präventionsarbeit

Der Verein kann Stipendien vergeben, die Kosten für die Ausbildungen teilweise oder vollständig übernehmen, wenn die Teilnehmenden sich verpflichten, anschließend für den Verein tätig zu werden.

Der Vereinszweck wird auch verwirklicht durch Qualifizierungs- und Weiterbildungsangebote, die Menschen befähigen, Kinder, Jugendliche sowie Erwachsene in familiären, pädagogischen und sozialen Kontexten achtsam, reflektiert und verantwortungsvoll im Sinne des Vereinszwecks zu begleiten.

(6) Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung und Wissenstransfer

Der Vereinszweck wird ferner verwirklicht durch Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung, insbesondere durch:

- Veranstaltungen wie unter anderem Vorträge, Elternabende, Workshops und Seminare
- Publikationen sowie die Nutzung analoger und digitaler Medien, einschließlich Presse- und Medienarbeit
- die Information, Beratung und Sensibilisierung von Eltern, Lehrkräften, pädagogischen Fachkräften und Einrichtungen
- den Aufbau und die Pflege von Netzwerken

(7) Forschung, Dokumentation & Evaluation

Der Verein kann Forschungs- und Dokumentationsprojekte unterstützen, die die Wirksamkeit der pädagogischen, präventiven oder kreativen Angebote des Vereins überprüfen und deren Weiterentwicklung fördern.

(8) Unterstützung von Kindern & Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf (Inklusion)

Der Verein unterstützt Kinder und Jugendliche:

- in belastenden Lebenssituationen
- mit erhöhtem emotionalem, sozialem oder mentalem Unterstützungsbedarf
- mit besonderer Sensibilität oder Hochsensibilität
- die aufgrund familiärer oder sozialer Umstände stärkende Angebote benötigen

(9) Digitale & hybride Bildungsformate (Digitalisierung)

Der Verein kann seine Angebote auch digital oder hybrid durchführen, einschließlich:

- Online-Workshops
- Webinare
- digitale Lern-, Austausch- und Vernetzungsplattformen

- digitale, mediengestützte Bildungs- und Begegnungsräume
- Medienpädagogik
- Online-Fortbildungen
- digitale Präventions- & Bildungsprojekte

(10) Kooperationen & Zusammenarbeit

Der Verein kann mit folgenden Institutionen kooperieren:

- Schulen & Kindertagesstätten
- staatliche Einrichtungen
- Jugendhilfe- und Sozialeinrichtungen
- Stiftungen & gemeinnützigen Organisationen
- Hochschulen, Forschungseinrichtungen & Universitäten
- Gemeinden & öffentlichen Trägern

unter anderem für:

- gemeinsame Projekte
- fachliche Zusammenarbeit
- wissenschaftliche Begleitung
- Konzeptentwicklung
- öffentliche Veranstaltungen

§6 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§7 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein kann jedoch für Tätigkeiten im Rahmen der satzungsgemässen Vereinsarbeit eine angemessene Vergütung zahlen oder Aufwandsersatz leisten, soweit dies im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins liegt und die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Dies gilt auch für Vereinsmitglieder und Vorstandsmitglieder, sofern sie Tätigkeiten ausüben, die über ihre Organfunktion hinausgehen. Die Vergütung muss angemessen sein und darf den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten.

Über Art und Höhe der Vergütung entscheidet ein hierzu befugtes Vereinsorgan unter Ausschluss der betroffenen Person.

Die Zahlung von Ehrenamtszuschalen (§ 3 Nr. 26a EStG) und Übungsleiterzuschalen (§ 3 Nr. 26 EStG) ist zulässig. Darüber hinaus können Dienst- oder Honorarverträge abgeschlossen werden.

§8 Verbot der Begünstigung

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§9 Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet folgende Arten der Mitgliedschaft:

a) ordentliche Mitglieder

b) fördernde Mitglieder

2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich aktiv an der Verwirklichung der Vereinszwecke beteiligen. Sie sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung.

3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins ideell oder finanziell unterstützen. Fördernde Mitglieder sind nicht Teil der Mitgliederversammlung und besitzen weder ein Stimmrecht noch ein aktives oder passives Wahlrecht.

4. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bei natürlichen Personen bzw. durch Auflösung bei juristischen Personen.

6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen oder Zwecke des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.

7. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder des Vereins leisten Mitgliedsbeiträge. Die Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch eine Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung kann unterschiedliche Beitragsarten vorsehen, auch beitragsfreie Mitgliedschaften.

§11 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie wird mindestens einmal jährlich einberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Sie entscheidet insbesondere über Satzungsänderungen, Entlastung des Vorstandes und Grundsatzfragen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist
8. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, hybrid oder als virtuelle Versammlung ohne physische Anwesenheit der Mitglieder stattfinden. Die Rechte der Mitglieder müssen dabei gewährleistet sein.

§13 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, den Vorstand um bis zu vier weitere Personen zu erweitern. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder beträgt somit mindestens eine und höchstens fünf Personen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist auf 5 Jahre befristet und kann durch Rücktritt oder durch Ausscheiden aus dem Amt aus sonstigem Grund vorzeitig beendet werden.

Die Mitgliederversammlung kann jedes Vorstandsmitglied jederzeit aus wichtigem Grund abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei grober Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung oder Vertrauensentzug durch die Mitgliederversammlung.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied wählen.

Die Wahl der oder des 1. Vorsitzenden erfolgt mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Abwahl der 1. Vorsitzenden bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Die Abwahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands allein vertreten (Einzelvertretungsbefugnis gemäß § 26 BGB).

§14 Gründungsrolle & Schutz der inhaltlichen Ausrichtung

Die 1. Vorsitzende trägt die besondere Verantwortung für die inhaltliche, konzeptionelle und wertebasierte Ausrichtung des Vereins im Sinne des Satzungszwecks.

Grundsatzentscheidungen zur inhaltlichen, pädagogischen oder methodischen Ausrichtung des Vereins bedürfen der Zustimmung der 1. Vorsitzenden.

Grundsatzentscheidungen im Sinne dieser Regelung sind insbesondere Entscheidungen, die die langfristige Zielsetzung, das pädagogische Konzept oder die grundlegende Methodik der Vereinsarbeit betreffen.

§15 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und bereitet die Mitgliederversammlung vor.

§16 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§17 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Satzungsänderungen, die die Stellung, Aufgaben oder besonderen Rechte der 1. Vorsitzenden oder die in §3 und §5 festgelegte inhaltliche, pädagogische oder methodische Ausrichtung des Vereins betreffen, bedürfen zusätzlich der ausdrücklichen Zustimmung der 1. Vorsitzenden. Entsprechende Beschlüsse werden nur wirksam, wenn diese Zustimmung vorliegt. Die Zustimmungsregelung lässt die Stellung der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins unberührt.

§18 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich.

§19 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke zu verwenden hat, die dem Vereinszweck im Sinne des §3 dieser Satzung entsprechen.

Berlin, den 10.02.2026

Unterschriften des Vorstandes Silvia Ehl


